

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen vom 13.11.2019

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666, SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.Mai 2014 (**GV. NRW. S. 305**), in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf dem Gebiet der Stadt Viersen.

§ 2 Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

- (1) Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.
- (2) Mit der Abstimmung des Rates, dem zulässigen Bürgerbegehren nicht zu entsprechen, legt er Tag und Zeit, bis zu der Stimmbrief bei dem/der Bürgermeister/in eingegangen sein muss, fest.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in ist Abstimmungsleiter/in. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in beruft den Abstimmungsvorstand ein. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzer/innen. Der/Die Bürgermeister/in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer/innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Viersen.

§ 4 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Die Abstimmungsberechtigung regelt sich nach §§ 7, 8 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Viersen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.
- (3) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (4) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

§ 5 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der/die Bürgermeister/in die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Abstimmungsberechtigten,

2. die Nummer, unter die der oder die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird eine Abstimmungsinformation gemäß § 6 dieser Satzung versandt. Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag fordern die Abstimmungsberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung an.

§ 6 Abstimmungsinformation

- (1) Die Titelseite der Abstimmungsinformation enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Viersen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält:
 1. eine Unterrichtung durch den/die Bürgermeister/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. den Begründungstext des Bürgerbegehrens, aus dem die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens hervorgehen,
 3. den Beschluss des Rates über die Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens, aus dem das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der einzelnen Fraktionen sowie eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren Auffassungen hervorgehen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Absatz 2 Nr. 2 darzustellenden Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes herausnehmen.

§ 7 Bekanntmachung

- Der/Die Bürgermeister/in macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses, öffentlich bekannt,
1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
 4. dass die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten die Abstimmungsunterlagen anfordern können und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 8 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/Die Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbriefumschlag)
 - a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Stadthaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem/der Bürgermeister/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 9 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmschein enthält,
6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10 Stimmzählung, Gültigkeit der Stimmen

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. § 30 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend.
- (3) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Im Übrigen findet § 24 Kommunalwahlgesetz entsprechende Anwendung.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 12 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung veranlassen und das Ergebnis korrigieren.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 13 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung finden entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Satzung eine gesonderte Regelung getroffen worden ist:
§§ 4, 7, 8, 56 bis 60, 81 bis 82.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen vom 15.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 12.11.2019 beschlossene Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 13.11.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr.38 vom 28.11.2019